

Stadt Schlieren

Wassertarif, SKR 11.31

Alt			Neu		Bemerkung
I.			I.		
1.			1.		
A.			A.		
§ 1 Grundgebühr			§ 1 Grundgebühr		
			¹ Die Grundgebühr als Zählergebühr je m³/Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), für Zähler < 7 m³ beträgt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug exklusive MWST	Fr. 40.00	neu Die Grundgebühren für Zähler < als 7 m³ bleibt unverändert auf Empfehlung des Preisüberwachers vom 23.08.2018.
Die Grundgebühr als Zählergebühr je m³/Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), be- trägt unabhängig vom jeweiligen Wasserbezug	A-2019 Fr. 35.50	B-2020 Fr. 40.00	² Die Grundgebühr als Zählergebühr je m³/Std. (Überlastdurchfluss Q4 des Wasserzählers), be- trägt unabhängig vom je- weiligen Wasserbezug exklusive MWST	Fr. 52.00	Die Grundgebühren für Zähler > 5 m³ werden angepasst.
§ 2 Verbrauchsgebühr			§ 2 Verbrauchsgebühr		
Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Was- ser (jede Messstelle wird für sich gesondert abge- rechnet) beträgt	A-2019 Fr. 0.44	B-2020 Fr. 0.50	Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Was- ser (jede Messstelle wird für sich gesondert abge- rechnet) beträgt exklu- sive MWST	Fr. 0.65	
§ 3 Klima- und Kühlanlagen			§ 3 Klima- und Kühlanlagen		
¹ Die Grundgebühr für Klimaanlagen pro min/l Maschinenleistung be- trägt	A-2019 Fr. 53.50	B-2020 Fr. 60.00	¹ Die Grundgebühr für Klimaanlagen pro min/l Maschinenleistung be- trägt exklusive MWST	Fr. 78.00	
² Die Mindestgrundgebühr für Klimaanlagen beträgt Fr. 200.00.			² Die Mindestgrundgebühr für Klimaanlagen beträgt Fr. 200.00 exklusive MWST.		unverändert

0-1 - 1 - 1				_	
³ Die Grundgebühr für	A-2019	B-2020	³ Die Grundgebühr für	Fr.	
Kühlanlagen pro min/l	35.50	40.00	Kühlanlagen pro min/l	52.00	
Maschinenleistung be-			Maschinenleistung be-		
trägt			trägt exklusive MWST		
⁴ Die Mindestgrundgebühr für Kühlanlagen beträgt			⁴ Die Mindestgrundgebühr		unverändert
Fr. 100.00.			Fr. 100.00 exklusive MWST.		
⁵ Die Verbrauchsgebühr	A-2019	B-2020	⁵ Die Verbrauchsgebühr	Fr.	
pro m³ gemessenen	Fr.	Fr.	pro m³ gemessenen	1.04	
Wassers für Klima und	0.71	0.80	Wassers für Klima und		
Kühlanlagen beträgt			Kühlanlagen beträgt ex-		
			klusive MWST		
§ 4 Bauwasser			§ 4 Bauwasser		
¹ Die Verbrauchsge-	A-2019	B-2020	¹ Die Verbrauchsge-	Fr.	
bühr für Bauwasser	0.44	0.50	bühr für Bauwasser	0.65	
pro m³ bezogenes			pro m³ bezogenes		
Wasser beträgt.			Wasser beträgt exklu-		
			sive MWST.		
² Die Mindestverbrauchsge	ebühr für Bauv	wasser be-	² Die Mindestverbrauchsge	ebühr für Bauwasser be-	unverändert
trägt Fr.100.00.			trägt Fr.100.00 exklusive MWST.		
³ Die Verbrauchsgebühr	A-2019	B-2020	³ Die Verbrauchsgebühr	Fr.	unverändert
bei nicht messbarem	0.44	0.50	bei nicht messbarem	0.65	
Bauwasserverbrauch			Bauwasserverbrauch		
pro m³ Gebäudeinhalt			pro m³ Gebäudeinhalt		
laut Schätzungsanzeige			laut Schätzungsanzeige		
der Gebäudeversiche-			der Gebäudeversiche-		
rung beträgt			rung beträgt exklusive		
3 3			MWST		
⁴ Wo vorwiegend Holz,					
Eisen und Elementbau-					
ten oder grossräumige					
Hallen vorliegen, kann					
der Stadtrat auf begrün-					
detes Gesuch hin eine					
Reduktion um max. ei-					
nen Drittel bewilligen.					

§ 5 Unterjährige Ablesung	§ 5 Unterjährige Ablesung	
Bei unterjähriger Ablesung beträgt die Ablesegebühr	Bei unterjähriger Ablesung beträgt die Ablesegebühr	unverändert
Fr. 80.00 pro abgelesenen Zähler.	Fr. 80.00 pro abgelesenen Zähler exklusive MWST.	
§ 6 Anschlussgebühr	§ 6 Anschlussgebühr	
¹ Die Anschlussgebühr beträgt 1 % (Minimum Fr.	¹ Die Anschlussgebühr beträgt 1 % (Minimum Fr.	unverändert
500.00) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder	500.00) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder	
im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden	im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden	
Zeitbauwertes (Vorkriegswert zuzüglich eines ge-	Zeitbauwertes exklusive MWST (Vorkriegswert zu-	
nerellen Teuerungszuschlags).	züglich eines generellen Teuerungszuschlags).	
² Die Anschlussgebühr ist auch für An und Umbau-	² Die Anschlussgebühr ist auch für An und Umbau-	unverändert
ten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbau-	ten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbau-	
wertes).	wertes).	
§ 7 Bezüger ohne Messstelle	§ 7 Bezüger ohne Messstelle	
Für Zuleitungen, welche installationsbedingt mit kei-	Für Zuleitungen, welche installationsbedingt mit kei-	unverändert
nem Wassermesser versehen werden, wie bei-	nem Wassermesser versehen werden, wie bei-	
spielsweise Sprinkleranlagen, wird jährlich eine	spielsweise Sprinkleranlagen, wird jährlich eine	
Leistungsgebühr von Fr. 16.00 m³/Std. Leistung der	Leistungsgebühr von Fr. 16.00 m³/Std. Leistung der	
Anlage verrechnet.	Anlage exklusive MWST verrechnet.	
§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen	§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen	
Rechts	Rechts	
Der bisherige Wassertarif, gültig ab 1. Januar 1995,	Der bisherige Wassertarif, gültig ab 1. Januar 2020,	
wird auf den 31. Dezember 2018 aufgehoben.	wird auf den 31. Dezember 2023 aufgehoben.	

Inhaltsverzeichnis Alt:

I.		1
1. 1		
A		1
§ 1	Grundgebühr	. 1
§ 2	Verbrauchsgebühr	. 1
§ 3	Klima- und Kühlanlagen	. 1
§ 4	Bauwasser	. 2
§ 5	Unterjährige Ablesung	. 3
§ 6	Anschlussgebühr	. 3
§ 7	Bezüger ohne Messstelle	. 3
§ 8	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	. 3

Inhaltsverzeichnis Neu:

l.	1
1. 1	
A	
§ 1	Grundgebühr1
§ 2	Verbrauchsgebühr1
§ 3	Klima- und Kühlanlagen1
§ 4	Bauwasser2
§ 5	Unterjährige Ablesung3
§ 6	Anschlussgebühr
§ 7	Bezüger ohne Messstelle
8.8	Inkrafttreten und Aufhehung hisherigen Rechts